

Vorbemerkung:

Alle erwähnten Personen und Funktionen gelten auch wenn nicht extra ausgeführt sowohl feminin, maskulin als auch divers.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sterbekasse führt den Namen „Solidargemeinschaft Ottfingen Hilfe am Grab“.
- (2) Der Sitz der Sterbekasse ist 57482 Wenden-Ottfingen.

§ 2 Zweck der Sterbekasse

Die Sterbekasse verfolgt das Ziel, für die Hinterbliebenen ihrer Mitglieder eine kleine finanzielle Hilfe nach einem Sterbefall zu leisten. Dabei werden die Beiträge kassiert, verwaltet, und an die Berechtigten ausbezahlt. Die Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen wird in § 6b näher bestimmt; eine Garantie für die Unterstützungsleistungen wird jedoch nicht übernommen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Sterbekasse kann jeder Einwohner des Ortsteils Ottfingen der Gemeinde Wenden werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, von denen mindestens ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist, sind beitragsfreie Mitglieder. Ab Vollendung des 21. Lebensjahres besteht die Mitgliedschaft nur fort, wenn die Beiträge gemäß § 6a dieser Satzung entrichtet werden.
- (3) Für Personen, die nach dem 21. Lebensjahr eintreten bzw. aufgenommen werden, und Personen, die zeitversetzt nach ihrem Zuzug nach Ottfingen aufgenommen werden wollen, legt die Mitgliederversammlung den zu zahlenden Aufnahmebeitrag fest, der sich nach dem Zeitraum zwischen dem frühestmöglichen und tatsächlichen Eintrittsdatum und dem zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Beitrag richtet.
- (4) Ab dem 60. Lebensjahr kann keine Aufnahme mehr erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Ortsvorsteher mit den außerordentlichen Mitgliedern entscheiden. Die Satzung ist auf Wunsch auszuhändigen.
- (6) Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Ortsvorsteher oder eine durch ihn beauftragte Person; für den Fall, dass eine Beitragspflicht besteht, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrags.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Sterbekasse.

- (2) Der jederzeitig mögliche Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Ortsvorsteher. Der Austritt wird wirksam unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem schweren Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele und Aufgaben der Sterbekasse durch Beschluss des Ortsvorstehers und der durch ihn beauftragten Personen erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist Berufung innerhalb eines Monats gegenüber dem Ortsvorsteher zulässig, über die dann die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat. Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls bei wiederholter Nichtzahlung der Beiträge.
- (4) Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz weg aus dem Ortsteil Ottfingen der Gemeinde Wenden, gilt Folgendes: Das Mitglied hat die Möglichkeit, den Austritt zu erklären. Alternativ kann die Mitgliedschaft durch fortlaufende Zahlung der Beiträge aufrechterhalten werden. Im Falle des Todes dieses Mitglieds wird der Zuschuss gezahlt, der zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß den Leistungsbestimmungen dieser Satzung gezahlt wird.
- (5) Bei Wohnort- oder Kontoänderung ist das Mitglied verpflichtet, dem Ortsvorsteher, oder die durch ihn beauftragten Personen unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Ortsvorsteher ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen selbst aufzuklären. Bei fehlender Information kann das entsprechende Mitglied aus der Sterbekasse ausgeschlossen werden.
- (6) Geleistete Beiträge werden im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses nicht zurückerstattet. Auch im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes aus dem Ortsteil Ottfingen der Gemeinde Wenden und einem damit verbundenen Austritt werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

Der Ortsvorsteher kann Mitglieder der Sterbekasse „Solidargemeinschaft Hilfe am Grab“ beauftragen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Diese sind außerordentliche Mitglieder.

§ 6a Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Geldbeiträge zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag pro Sterbefall wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag beträgt zur Zeit 2,50 € pro Mitglied.
- (3) Die zahlungspflichtigen Mitglieder (§ 3) erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat, mit dem das Sterbegeld je Sterbefall durch den Ortsvorsteher eingezogen wird. Die Kosten einer eventuell anfallenden Rücklastschrift sind durch das Mitglied selbst zu tragen. Das Mitglied hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die eingezogenen Beiträge umgehend auf das Konto der Sterbekasse überwiesen werden.
- (4) Dem Ortsvorsteher wird gestattet, einen zusätzlichen Betrag im Bedarfsfall einzuziehen, um Verwaltungskosten, wie z.B. Kontoführungsgebühren zu decken. Der Betrag wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6b Leistungen

- (1) Im Sterbefall wird, dem Empfangsberechtigten (in der Regel dem Erben) ein einmaliges Sterbegeld ausgezahlt. Dies beträgt zurzeit 2,50 € je zahlungspflichtigem Mitglied und richtet sich nach der Anzahl der zahlungspflichtigen Mitglieder am Tage des Sterbefalls.
- (2) Im Todesfall sollen sich die Erben oder der Dienstleister mit dem Ortsvorsteher in Verbindung setzen.
- (3) Sind der Ehepartner und/oder Kinder des Verstorbenen dessen Erben, erfolgt die Auszahlung an die Erben nach Vorlage der Sterbeurkunde und ausgefülltem Antragsformular. Dienstleister müssen zusätzlich eine Vollmacht vorlegen. Das Antragsformular ist beim Ortsvorsteher und den außerordentlichen Mitgliedern erhältlich.
- (4) Die Leistungen nach dem vorstehenden Abs. 1 werden nicht gewährt, wenn das verstorbene Mitglied mit der Pflicht zur Beitragszahlung trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand war.
- (5) Die Leistungen nach dem vorstehenden Abs. 1 werden, vorbehaltlich des Vorhandenseins ausreichender finanzieller Mittel der Sterbekasse, gewährt. Sollte es zukünftig so sein, dass aufgrund eines zeitnahen Versterbens zahlreicher Mitglieder die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um bezogen auf jedes Mitglied die benannten Leistungen vollständig zu gewähren, so erfolgt eine anteilige Leistung bezogen auf die jeweiligen verstorbenen Mitglieder.

Es wird folglich kein fester und damit einklagbarer Geldbetrag als Leistung garantiert.

§ 7 Datenschutzordnung

Die Sterbekasse verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:

Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mail-adresse, Telefonnummern], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Mitgliedschaftsnummer, beitragsfreie Kinder], Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutz-ordnung, die der Ortsvorsteher erlassen kann.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich der Sterbekasse mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ortsvorsteher mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zwar im Ottfinger Aushang (Einmündung Weststraße in die Sandstraße) und durch Veröffentlichung in mindestens einer der folgenden vier Zeitungen: Westfalenpost,

Westfälische Rundschau, Siegener Zeitung, Sauerlandkurier und auf der Seite ottfingen.de.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Ortsvorsteher sowie den außerordentlichen Mitgliedern

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung der Sterbekasse

- (1) Die Auflösung der Sterbekasse kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Sterbekasse“ stehen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt auf Verlangen diese Satzung bekanntzugeben.
- (2) Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen worden ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Das Geschäftsjahr der Sterbekasse läuft vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. jeden Jahres.
- (4) Der Ortsvorsteher und die außerordentlichen Mitglieder können zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.